

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0039-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11767/J-NR/2017 betreffend Inanspruchnahme externer Dienstleistungen durch das Bundesministerium im Jahr 2016, die die Abg. Dr. Jessi Lintl, Kolleginnen und Kollegen am 2. Februar 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- Wie oft und in welcher Höhe hat Ihr Ressort bzw. Kabinett im Jahr 2016 externe Dienstleistungen aller Art, wie beispielsweise Coachings, Rechtsberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Transportleistungen, Schulungen, etc. in Anspruch genommen? (Bitte um Aufgliederung nach Art der Dienstleistung, nach Dienstleistungsvertragspartner, Vertragsgegenstand, Kurzbeschreibung des Vertragsinhaltes und den jeweiligen Kosten)

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 11632/J-NR/2017 verwiesen.

Zu Fragen 2 bis 4 sowie 8 bis 11:

- Wurden für die oben angeführten in Anspruch genommenen externen Dienstleistungen Listenpreise bezahlt oder wurden Rabatte oder sonstige Preisminderungen ausgehandelt?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wenn ja, bitte um Aufgliederung nach Art der Dienstleistung, nach Dienstleistungsvertragspartner, Vertragsgegenstand, Kurzbeschreibung des Vertragsinhaltes, dem Listenpreis, den tatsächlich bezahlten Preis und die Höhe des Preisnachlasses?
- Wie viele der in Anspruch genommenen externen Dienstleistungen waren nach dem Bundesvergabegesetz ausschreibepflichtig?
- Wurden diese Aufträge für die externen Dienstleistungen gemäß Bundesvergabegesetz abgewickelt?
- Wenn ja, in welcher Form?
- Wie viele davon wurden öffentlich ausgeschrieben? (Bitte um Aufgliederung nach Art der Dienstleistung, nach Dienstleistungsvertragspartner, Kosten, Datum und Art der Veröffentlichung der Ausschreibung)

Die Vergabe externer Dienstleistungen erfolgt immer auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2016 idgF. Daraus ergibt sich, dass der Zuschlag immer dem Anbieter zu erteilen ist, der das günstigste Angebot legt.

Zu Fragen 5 bis 7:

- *Konnten die oben angeführten Dienstleistungen auch Ressort intern oder von anderen Ressorts in Anspruch genommen werden?*
- *Wenn ja, warum nicht?*
- *Wenn nein, bitte um kurze Begründung?*

Wenn von einem Ressort eine Dienstleistung in Anspruch genommen wird, steht diese naturgemäß dem ganzen Ressort intern zur Verfügung. Sofern Dienstleistungen von mehreren Ressorts in Anspruch genommen werden, wird dies über die Bundesbeschaffung GmbH abgewickelt.

Wien, 29. März 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

